Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2341

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 63301 — 5127/64

Bonn, den 10. Juni 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 270. Sitzung am 5. Juni 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes
zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Aufsuchung von Bodenschätzen des deutschen Festlandsockels im Sinne der Proklamation der Bundesregierung vom 20. Januar 1964 (Bundesgesetzblatt II S. 104), die Gewinnung solcher Bodenschätze und jede mit Bezug auf den Festlandsockel an Ort und Stelle vorgenommene Forschungshandlung sind verboten, soweit sie nicht nach § 2 vorläufig erlaubt werden.

§ 2

(1) Die in § 1 bezeichneten Handlungen können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 auf Antrag vorläufig erlaubt werden.

(2) Bis zur endgültigen Regelung der Zuständigkeiten wird die Erlaubnis

1. in bergtechnischer und bergwirtschaftlicher Hinsicht vom Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld,
2. hinsichtlich der Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer und des Luftraumes über dem Festlandsockel vom Deutschen Hydrographischen Institut

erteilt. Forschungshandlungen, die ihrer Art nach zur Aufsuchung von Bodenschätzen offensichtlich ungeeignet sind, bedürfen nur einer Erlaubnis nach Satz 1 Nr. 2; im übrigen darf diese Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Erlaubnis nach Satz 1 Nr. 1 vorliegt.

(3) Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht sowie mit Auflagen und Widerrufsvorbehalten verbunden werden; auch nachträgliche Auflagen sind zulässig. Die Erlaubnis ist auf längstens drei Jahre zu befristen und kann, sofern bei Ablauf der Frist das in § 16 Satz 2 bezeichnete Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis besteht nicht.

(4) Bedingungen und Auflagen einer nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erteilten Erlaubnis müssen inhaltlich mindestens den im Land Niedersachsen geltenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Titels und des Zweiten Abschnitts des Neunten Titels des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzessammlung S. 705) und der auf Grund seines § 197 erlassenen Verordnungen genügen.

(5) Die Erteilung einer Erlaubnis zur Gewinnung von Bodenschätzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 kann von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden. Die Höhe des Entgelts bemißt sich nach dem Förderzins, der an dem dem Ort der Gewinnung nächstgelegenen Punkte des deutschen Küstengewässers herkömmlich zu zahlen wäre. Von der Möglichkeit des Satzes 1 ist Gebrauch zu machen, wenn andernfalls die Wettbewerbslage der in den deutschen Küstengewässern fördernden Unternehmen wesentlich beeinträchtigt würde. Das Entgelt ist an das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld zu entrichten; an wen das Oberbergamt vereinnahmte Entgelte abzuführen hat, regelt das in § 16 Satz 2 vorgesehene Gesetz.

§ 3

(1) Wird im Bereich des deutschen Festlandsockels unbefugt eine der in § 1 bezeichneten Handlung vorgenommen, so ordnet das Deutsche Hydrographische Institut nach Anhörung des Oberbergamts in Clausthal-Zellerfeld ihre Unterlassung an. Sind bereits Anlagen oder Vorrichtungen vorhanden, die der Vornahme einer solchen Handlung dienen, so ist zugleich die Beseitigung der Anlagen und Vorrichtungen anzuordnen.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

(1) Im Bereich des deutschen Festlandsockels überwachen die in § 6 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Ausübung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 165) bezeichneten Vollzugsbeamten, daß

1. dem Verbote des § 1 nicht zuwidergehandelt wird,
2. Bedingungen und Auflagen nach § 2 Abs. 3 erfüllt werden und
3. nach § 3 Abs. 1 erlassene Anordnungen durchgeführt werden.

(2) Zur Durchführung der ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben sind die Vollzugsbeamten des Bundes befugt, Anlagen und Vorrichtungen, die zur Vornahme einer in § 1 bezeichneten Handlung geeignet sind, sowie Wasserfahrzeuge, die der Unterhaltung oder dem Betriebe derartiger Anlagen und Vorrichtungen oder unmittelbar der Vornahme der bezeichneten Handlung dienen, zu betreten und zu untersuchen. Zur Überwachung der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen einer vom Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld erteilten Erlaubnis haben auch dessen Beauftragte die Befugnisse nach Satz 1. Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Anlagen, Vorrichtungen oder Wasserfahrzeuge ausüben, haben den in Satz 1 und 2 bezeichneten Be-

amten und Beauftragten die Ausübung ihrer Befugnisse sowie das Verlassen der Anlagen, Vorrichtungen und Wasserfahrzeuge zu ermöglichen.

§ 5

Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakte werden auch im Bereich des deutschen Festlandsockels nach dem Verwaltungsvollstrekkungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429) und dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vollzogen. Der unmittelbare Zwang wird von den in § 4 Abs. 1 bezeichneten Vollzugsbeamten des Bundes angewandt.

§ 6

Haben Vollzugsbeamte des Bundes die Vollziehung eines auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsaktes vergeblich versucht oder ist den Umständen nach anzunehmen, daß ihre Zwangsmittel zu seiner Vollziehung nicht ausreichen, so übernimmt die vom Bundesminister der Verteidigung bestimmte Kommandostelle der Seestreitkräfte der Bundeswehr auf Ersuchen der nach § 3 Abs. 1 zuständigen Behörde die Vollziehung des Verwaltungsaktes. Die Angehörigen der Bundeswehr, denen die Kommandostelle die Vollziehung übertragen hat, sind befugt, zur Durchführung dieser Aufgabe unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des in § 4 Abs. 1 bezeichneten Gesetzes anzuwenden.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich im Zusammenhang mit einer Handlung nach § 1 die See durch Öl verschmutzt. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8

(1) Die Strafvorschriften des § 7 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes eines anderen beauftragt ist.

§ 9

Werden Taten nach § 7 nicht im Inland begangen, so gilt das deutsche Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatortes.

§ 10

Im Bereich des deutschen Festlandsockels haben die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Vollzugsbeamten des Bundes strafbare Handlungen nach § 7 zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten; den Beamten stehen die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu; sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

§ 11

Die im Bereich des deutschen Festlandsockels nach §§ 3 bis 6 und 10 bestehenden Befugnisse erstrecken sich auch auf die Gewässer und den Luftraum über dem Festlandsockel.

§ 12

Ist für eine nach § 7 strafbare Handlung ein Gerichtsstand nach §§ 7 bis 10, 13, 98 Abs. 2 Satz 3, § 128 Abs. 1, § 162 Abs. 1 oder § 165 der Strafprozeßordnung oder § 157 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht begründet, so ist Hamburg Gerichtsstand.

§ 13

Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland über die Unverletzlichkeit der Wohnung wird nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 14

Falls im Bereich des deutschen Festlandsockels bereits staatliche Aufsuchungs- und Gewinnungsrechte entstanden sind, werden sie durch dieses Gesetz nur vorläufig eingeschränkt.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes über die endgültige Regelung der Rechte am Festlandsockel außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1.

Der Entwurf will für die Erforschung und Ausbeutung der den deutschen Meeresküsten vorgelagerten Teile des sog. Festlandsockels, d. h. des Meeresuntergrundes außerhalb der Hoheitsgewässer, erstmalig eine gesetzliche Regelung schaffen.

Ein Bedürfnis hierfür hat sich aus der Proklamation der Bundesregierung vom 20. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 104) ergeben. Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist die innerstaatliche Ergänzung der auf völkerrechtlichem Gebiet liegenden Auswirkungen der Proklamation. Lange Zeit hindurch war in der völkerrechtlichen Lehre und Praxis die Möglichkeit des Erwerbs von Sonderrechten einzelner Staaten an den ihrer Küste vorgelagerten Teilen des Festlandsockels verneint worden. In den letzten Jahren setzte sich die gegenteilige Auffassung durch, daß die Gewinnung und Aneignung der Schätze des Meeresuntergrundes nicht frei, vielmehr den Küstenstaaten vorbehalten seien. Als sichtbarer Ausdruck dieser Wandlung kann namentlich die auf der Genfer Seerechtskonferenz zustande gekommene Konvention über den Festlandsockel vom 29. April 1958 (abgedruckt in Archiv des Völkerrechts Bd. 7 [1958/59] S. 325 ff.) gewertet werden, die neben 45 anderen Staaten auch von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und in der Zwischenzeit von 21 dieser Staaten ratifiziert worden ist. Nach ihrem Artikel 11 wird diese Konvention bereits mit der Hinterlegung der nächsten Ratifikationsurkunde in Kraft treten.

Es kann angesichts dessen davon ausgegangen werden, daß der Bundesrepublik spätestens seit der ohne Widerspruch gebliebenen Proklamation der Bundesregierung vom 20. Januar 1964 im Bereich des deutschen Festlandsockels Hoheitsrechte zustehen, die sich inhaltlich mit den in der Genfer Konvention zugunsten der Küstenstaaten festgelegten Rechten decken.

Nach Artikel 2 der Genfer Konvention übt der Küstenstaat „für die Erforschung des Festlandsockels und für die Ausbeutung seiner Naturschätze Hoheitsrechte" über diesen Teil des Meeresuntergrundes aus. Festlandsockel ist dabei „der Meeresgrund und der Meeresuntergrund der an die Küste grenzenden Unterwasserzonen außerhalb des Küstenmeeres bis zu einer Tiefe von 200 m oder darüber hinaus, soweit die Tiefe des darüber befindlichen Wassers die Ausbeutung der Naturschätze dieser Zone" gestattet. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Küstenstaates darf niemand den Festlandsockel erforschen oder seine Naturschätze ausbeuten. Der Küstenstaat hat andererseits dafür zu sorgen, daß durch die Ausübung seiner Rechte Schiffahrt und Fischfang nicht unbillig behindert oder gefährdet werden. Im übrigen sind jedoch die über dem Festlandsockel befindlichen Gewässer weiterhin Hohe See, und ebensowenig werden die bisherigen Rechtsverhältnisse im Luftraum über diesen Gewässern von der Anerkennung der bezeichneten Rechte der Küstenstaaten berührt.

2.

Die innerstaatliche Ausgestaltung des Zuwachses an Hoheitsrechten eigener Art, wie er sich aus der dargestellten völkerrechtlichen Entwicklung ergeben hat, ist rechtliches Neuland und wirft wegen der Besonderheit und Komplexität ihres Gegenstandes eine derartige Fülle rechtstatsächlicher und rechtlicher Fragen auf, daß die kurzfristige Verabschiedung eines die ganze Materie abschließend regelnden Gesetzes ausgeschlossen erscheint. Die Schaffung einer solchen Regelung wird voraussichtlich in dieser Legislaturperiode nicht mehr möglich sein. Das öffentliche Interesse läßt es jedoch nicht zu, um deswillen auf jegliche innerstaatliche Regelung der Verhältnisse des Festlandsockels in der Zwischenzeit zu verzichten. Vielmehr muß alsbald wenigstens eine vorläufige rechtliche Ordnung geschaffen werden, die sowohl eine Verwirklichung volkswirtschaftlich bedeutsamer Forschungs- und Aufsuchungsvorhaben unter Wahrung der bestehenden völkerrechtlichen Schranken und Bindungen als auch die Verhinderung einer regellosen oder aus sonstigen Gründen unerwünschten Ausbeutungstätigkeit vor den deutschen Küstengewässern ermöglicht. Eine solche vorläufige Ordnung sollte nicht nur wegen ihrer Dringlichkeit, sondern auch zur Vermeidung jeglicher Präjudizierung der anzustrebenden endgültigen Regelung der gesamten Rechtsverhältnisse in bezug auf den Festlandsockel auf das Nötigste beschränkt bleiben und so elastisch wie möglich sein. Der Entwurf vermeidet es daher, im rechtlichen wie im wirtschaftspolitischen Bereich Grundsatzentscheidungen zu treffen oder solchen Entscheidungen für die Zukunft in irgendeiner Weise vorzugreifen.

*

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 verbietet aus den oben zu I. 2. dargelegten Gründen — unbeschadet der Erlaubnismöglichkeiten nach § 2 — vorläufig jede Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen des Festlandsockels sowie jede andere an Ort und Stelle vorgenommene Forschungshandlung.

Zu § 2

Eine sinnvolle Ausbeutung und Erforschung des Festlandsockels soll schon vor deren endgültiger gesetzlicher Regelung im Einzelfall befristet erlaubt werden können. § 2 bestimmt die Erlaubnisbehörden und die Gesichtspunkte, unter denen sie die Möglichkeit einer Befreiung vom Verbote des § 1 zu beurteilen haben. Erlaubnisbehörden sind das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld und das Deutsche Hydrographische Institut. Im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der ganzen Regelung sind diese Behörden ohne Rücksicht auf ihre Stellung im Verwaltungsapparat lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen bestimmt worden. Beide Erlaubnisbehörden sind angesichts ihrer sonstigen Tätigkeit für die neue Aufgabe fachlich z. Z. am besten geeignet.

1. Eine Erlaubnis seitens des Oberbergamtes (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) erscheint geboten, um sicherzustellen, daß die in § 1 bezeichneten Handlungen bergtechnisch einwandfrei und ohne Gefährdung von Menschen oder bedeutenden Sachwerten durchgeführt werden. Das Oberbergamt hat aber auch zu prüfen, ob der beabsichtigten Erforschungs- oder Ausbeutungstätigkeit im Hinblick auf die Lage der deutschen Bergwirtschaft etwa öffentliche Interessen entgegenstehen.
2. Eine Erlaubnis des Deutschen Hydrographischen Instituts (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) wird gefordert, um zu gewährleisten, daß die Gewässer und der Luftraum über dem Festlandsockel bei dessen Erforschung und Ausbeutung so benutzt werden, daß andere Nutzer und Benutzer der Gewässer und des Luftraums nicht in unzumutbarer Weise behindert werden.

Auf eine Erlaubnis des Oberbergamts kann demgemäß verzichtet werden, wenn eine Forschungshandlung ihrer Art nach zur Aufsuchung von Bodenschätzen offensichtlich ungeeignet ist (Absatz 2 Satz 2). Derartige Handlungen bedürfen weder einer Prüfung in bergwirtschaftlicher Hinsicht noch ist bei ihnen mit Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit zu rechnen, deren typische Eigenart eine bergtechnische Prüfung erfordert.

Jede hiernach erforderliche Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, und die Erlaubnisbehörden können die von ihnen zu wahrenden Belange auch jederzeit durch Auflagen sicherstellen. Inhaltlich sollen Auflagen und Bedingungen des Oberbergamts zumindest den traditionellen Anforderungen des deutschen Bergrechts genügen. Darüber hinaus kann der Widerruf der Erlaubnis vorbehalten werden (Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4). Im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der gegenwärtigen Regelung muß jede Erlaubnis befristet sein (Absatz 3 Satz 2). Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis besteht nicht (Absatz 3 Satz 3).

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist die Möglichkeit und ggf. ein Zwang vorgesehen, die Erlaubnis zur Gewinnung von Bodenschätzen von der Zahlung eines Entgelts abhängig zu machen (Absatz 5). Um der endgültigen Regelung der Rechte am Festlandsockel auch insoweit nicht vorzugreifen, bleibt ihr die Bestimmung des Endbegünstigten vorbehalten.

Zu § 3

Das Verbot des § 1 wird im Einzelfall durch eine Anordnung nach § 3 konkretisiert. Die Anordnung kann mit dem Mittel des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden (§ 5), ihre Nichtbefolgung ist strafbar (§§ 7 bis 9).

Nicht zuletzt im Hinblick auf die der Bundesrepublik obliegende völkerrechtliche Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die Freiheit des Meeres durch die Erforschung oder Ausbeutung des Festlandsockels nicht beeinträchtigt wird, müssen Handlungen, die nicht durch eine Erlaubnis nach § 2 gedeckt sind, sofort unterbunden werden können. Absatz 2 sieht daher vor, daß Rechtsmittel gegen eine Unterlassungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu § 4

§ 4 soll es ermöglichen, die Einhaltung des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verwaltungsakte zu überwachen. Nach Absatz 1 in Verbindung mit dem Gesetz über die Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes steht die Überwachung u. a. zu

1. den Polizeivollzugsbeamten des Bundes (§ 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 19. Juli 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 569),
2. den Beamten des Zollgrenzdienstes sowie
3. den Beamten der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes mit strom- und schiffahrtspolizeilichen Befugnissen.

Da diesen Beamten im Regelfall die nötigen Fachkenntnisse zur Überwachung von Bedingungen und Auflagen einer nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erteilten Erlaubnis fehlen, können Beauftragte der Erlaubnisbehörde bei der Überwachung hinzugezogen werden.

Zu § 5

§ 5 ermöglicht die Vollziehung von Verwaltungsakten, die auf Grund des Gesetzes erlassen werden. In Betracht kommen insbesondere Unterlassungs- und Beseitigungsanordnungen nach § 3. Die Vorschrift ist erforderlich, um das deutsche Verwaltungsvollstreckungsrecht auf den Bereich des Festlandsockels auszudehnen.

Zu § 6

Da die in § 4 bezeichneten Vollzugsbeamten des Bundes regelmäßig nur über kleinere Wasserfahrzeuge verfügen, können sie, falls ihnen bei der Vollziehung von Verwaltungsakten Widerstand entgegengesetzt wird, die Amtshilfe der Bundeswehr in Anspruch nehmen; dies entspricht der allgemeinen Regel des Völkerrechts, daß die Seestreitkräfte

eines Staates dazu berufen sind, seine Rechte und Interessen auf der Hohen See zu schützen.

Zu § 7

Absatz 1 regelt die Bestrafung eines Verstoßes gegen das Verbot des § 1. Da sich die Strafdrohung materiell gegen eine unbefugte Aneignung von Bodenschätzen richtet, ist der vorsätzliche Verstoß als Vergehen zu ahnden.

Absatz 2 stellt die Verschmutzung der See durch Öl im Zusammenhang mit einer Handlung nach § 1 unter Strafe, und zwar nicht nur wenn die Verschmutzung vorsätzlich, sondern auch wenn sie fahrlässig herbeigeführt wird. Dies erscheint geboten, weil Erdölbohrungen im Festlandsockel, wenn sie nicht sachgemäß vorgenommen werden, zu einer Verschmutzung der See von erheblichem die Allgemeinheit gefährdendem Ausmaß führen können.

Zu § 8

Die Vorschrift entspricht einer im Wirtschaftsstrafrecht üblichen Regelung (vgl. etwa § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 481).

Zu § 9

Die Vorschrift ist im Hinblick auf §§ 3 und 4 des Strafgesetzbuches erforderlich, weil das Gebiet des Festlandsockels nicht zum „Inland" im strafrechtlichen Sinne gehört.

Zu § 10

Die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten wird zweckmäßigerweise den Beamten übertragen, denen die Überwachungstätigkeit nach § 4 obliegt.

Zu § 11

§ 11 dient der Klarstellung, daß die Befugnisse der §§ 3 bis 6 und 10 sich nicht nur auf den Meeresuntergrund selbst, sondern auch auf die Gewässer und den Luftraum über dem Festlandsockel erstrecken. Diese Befugnisse stehen den zuständigen Beamten jedoch ausschließlich zu dem Zweck zu, die der Bundesrepublik zustehenden Hoheitsrechte zu sichern. Damit wird der völkerrechtlichen Rechtslage Rechnung getragen, nach der das ausschließliche Recht des Küstenstaates auf Erforschung und Ausbeutung des Festlandsockels einerseits zwar eine spezifische Benutzung auch der Gewässer und des Luftraumes über dem Festlandsockel naturnotwendig einschließt, andererseits aber deren völkerrechtliche Qualifikation als „Hohe See" unberührt läßt.

Zu § 12

Da der Festlandsockel nicht zum Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehört, bedürfen einige Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, die den Gerichtsstand regeln, der Ergänzung. § 12 bestimmt daher Hamburg als subsidiären Gerichtsstand für Verstöße gegen § 7 des Gesetzes; damit wird aus naheliegenden Gründen an den Sitz der nach § 3 zuständigen Anordnungsbehörde angeknüpft.

Zu § 13

§ 13 ist im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich.

Zu § 14

Die Vorschrift will den vorläufigen Charakter der Regelung auch im Hinblick auf die gelegentlich aufgestellte These klarstellen, daß sich mit der unter I. 1. erwähnten Proklamation der Bundesregierung ein in den Küstengewässern bestehender Staatsvorbehalt ipso jure auf den Bereich des Festlandsockels ausgedehnt habe.

Zu § 15

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 16

§ 16 regelt unter Hervorhebung des vorläufigen Charakters des Gesetzes den Zeitpunkt seines Inkrafttretens. Dem Inkrafttreten der in Aussicht genommenen endgültigen Regelung ist im übrigen nur für die in § 2 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit zur Verlängerung einer nach § 2 erteilten Erlaubnis Bedeutung beigelegt worden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** des Gesetzentwurfs sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   In § 4 werden bundeseigenen Mittel- und Unterbehörden neue Verwaltungsaufgaben übertragen. Die Übertragung der Aufgaben auf diese Bundesbehörden ist nur unter den Voraussetzungen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 GG zulässig. In die Eingangsworte ist deshalb der Hinweis auf Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG aufzunehmen.

   Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich ferner aus Artikel 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs.

2. In **§ 2 Abs. 5** ist der letzte Satz wie folgt zu fassen:

   „Das Entgelt ist an das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld zu entrichten."

   Begründung

   Die Frage des Entgelts sollte in dem vorläufigen Gesetz nicht neu geregelt werden. Es erscheint vielmehr angezeigt, es insoweit bei der bisherigen Regelung hinsichtlich des Förderzinses zu belassen. Durch die Streichung des letzten Halbsatzes der vorgesehenen Bestimmung wird die Grundtendenz des Gesetzentwurfs, nicht in Länderkompetenzen eingreifen zu wollen, deutlicher gemacht.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung vermag den Änderungsvorschlägen des Bundesrates nicht zuzustimmen.

Zu 1.

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 4 des Entwurfs in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG begründen nach Auffassung der Bundesregierung weder die Zustimmungsbedürftigkeit des Entwurfs noch die Notwendigkeit einer Beschlußfassung des Bundestages mit der in Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG vorgeschriebenen qualifizierten Mehrheit. Solange eine „förderative Zuordnung" der Rechte am Festlandsockel noch nicht vorgenommen ist, besteht vielmehr aus der Natur der Sache eine ausschließliche Kompetenz des Bundes, durch ein einfaches Bundesgesetz ohne Zustimmung des Bundesrates die hier vorgesehene vorläufige Verwaltungsregelung zu treffen.

Aber selbst wenn man mit dem Bundesrat Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG schon jetzt für anwendbar hielte, so ergibt sich nichts anderes.

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 des Entwurfs in Verbindung Artikel 84 Abs. 1 GG macht die Zustimmung des Bundesrates schon deshalb nicht erforderlich, weil das Gesetz nicht die „Einrichtung" von Landesbehörden regelt, sondern lediglich einer schon bestehenden Landesbehörde Aufgaben überträgt, die überdies noch mit den sonstigen Zuständigkeiten dieser Behörde fachlich weitgehend vergleichbar sind.

Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG kann hier nicht angewandt werden, weil das Gesetz nicht die Errichtung neuer bundeseigener Mittel- und Unterbehörden vorsieht. Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG mag zwar entsprechend auf Fälle anwendbar sein, in denen einer bestehenden bundeseigenen Verwaltung mit eigenem Unterbau an und für sich zum Zuständigkeitsbereich der Länder gehörende Aufgaben übertragen werden. Wenn jedoch, wie im vorliegenden Falle, innerhalb des Gesamtrahmens der bestehenden Aufgaben des Bundes sein Zuständigkeitsbereich nicht auf Kosten der Länder erweitert wird, so ist diese Vorschrift des Grundgesetzes weder nach ihrem Wortlaut noch nach ihrem Sinn anwendbar.

Zu 2.

Gerade weil die Bundesregierung mit dem Bundesrat der Auffassung ist, daß das vorliegende Gesetz weder den Rechtsstandpunkt des Bundes noch den der Länder präjudizieren soll, ist es erforderlich, daß der Entwurf keine Regelung darüber trifft, wem das nach § 2 Abs. 5 zu erhebende Entgelt endgültig zufließt. Da die Länder im übrigen für Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeiten außerhalb des Küstengewässers zur Zeit keinen Förderzins erheben dürfen, entspricht es auch nicht der „bisherigen Regelung", wenn das Entgelt den Ländern zufließt.